

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



MHKBG Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bürgermeister  
der Stadt Lüdinghausen  
Herrn Richard Borgmann

2. August 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

31-43.02.09-3-3765/17

**über den**

Landrat  
des Kreises Coesfeld

RAfr Zschachlitz

Telefon 0211 871-2652

Telefax 0211 871-162652

monika.zschachlitz

@mik.nrw.de

**über die**

Bezirksregierung Münster  
-Dezernat 31-

[dez31@brms.nrw.de](mailto:dez31@brms.nrw.de)

**ausschließlich per elektronischer Post**

**Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW**

Ihr Schreiben vom 27.06.2017

Anlage: Erlass vom 13.02.2017

Sehr geehrter Herr Borgmann,

angesichts der mitunter unterschiedlichen Handhabung des § 46 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den Städten und Gemeinden bitten Sie um Auskunft zur rechtlich zulässigen Auslegung der Neufassung.

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mhkbw.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



Insoweit verweise ich auf meinen beigefügten Beratungserlass vom 13.02.2017 und die darin getroffenen Erläuterungen und Hinweise zu § 46 GO NRW. Ein weiterer Erlass zu dieser Regelung ist nicht vorgesehen.

Mein o.g. Erlass zielt insbesondere auf bisherige Aussagen aus dem kommunalen Raum ab, nach denen die vom Gesetzgeber getroffene Regelung aus grundsätzlichen - etwa rein fiskalischen - Erwägungen abgelehnt wird und deshalb pauschal sämtliche Ausschüsse von der Regelung ausgenommen werden sollen, ohne dass eine Auseinandersetzung mit der spezifischen Belastungssituation der einzelnen Ausschüsse vor Ort erfolgt.

Als ein wesentliches Kriterium für die notwendige Prüfung der Belastungssituation der einzelnen Ausschüsse habe ich auf deren Tagungshäufigkeit verwiesen. Dies schließt nicht aus, ergänzend auch andere Aspekte, wie etwa deren konkrete Aufgabenzuschnitte, die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen oder sonstige spezifische örtliche Gepflogenheiten heranzuziehen, die Rückschlüsse auf die konkrete Belastung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden zulassen. Am Ende des gebotenen Abwägungsprozesses bedarf es einer - gemessen an der Intention des Gesetzgebers, einen angemessenen Ausgleich für die zusätzliche Belastung der Ausschussvorsitzenden zu schaffen - tragfähigen Begründung für die Ausnahme einzelner oder mehrerer Ausschüsse. Insbesondere bei kleineren Gemeinden kann deshalb im Einzelfall aufgrund der spezifischen örtlichen Umstände auch eine Ausnahme sämtlicher oder nahezu sämtlicher Ausschüsse begründet sein. Der Hinweis in meinem o.g. Erlass, dass eine Ausnahme aller Ausschüsse „jedenfalls im Regelfall nicht zulässig“ sein dürfte, schließt ein solches Ergebnis nicht gänzlich aus.

Ich hoffe, dass es Ihnen auf der Grundlage der gegenwärtig geltenden Rechtslage gelingt, für Ihre Kommune eine zufriedenstellende Regelung zu finden.



Am Rande weise ich nur vorsorglich auf die Berichtigung der Dritten  
Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung im Gesetz-  
und Verordnungsblatt (GV. NRW. S. 678) hin.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Löchner*

(Löchner)



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
- Dezernat 31 -

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster**

nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstrasse 18-32

**50968 Köln**

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestrasse 8

**40213 Düsseldorf**

Nordrhein-Westfälischer Städte- und  
Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199-201

**40474 Düsseldorf**

### **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW

Mit dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wurden § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 31 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) neu gefasst. Danach erhalten gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 1 Nr. 2 KrO NRW die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates bzw. Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Nach § 46 Satz 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 2 KrO NRW können in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden.

Vor dem Hintergrund verschiedener Anfragen gebe ich zur Auslegung der v.g. Vorschriften folgende Hinweise:

13. Februar 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

31 - 43.02.01/01-3-3574/17(0)

MR Zakrzewski

Telefon 0211 871-2470

Telefax 0211 871-

frank.zakrzewski@mik.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Nach Wortlaut, Genese und Zweckrichtung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW ist die Frage, welche Ausschüsse von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Vorsitzenden ausgenommen werden können, nicht in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates bzw. Kreistags gestellt.

Nach dem Abschlussbericht der Ehrenamtskommission (Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ vom 26.08.2015, Seite 25, LT-Vorlage 16/3165) wurde die Neueinführung einer einfachen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden - als ein wichtiger Baustein zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts - gefordert. Eine entsprechende Forderung enthält auch der auf Antrag aller Fraktionen mit Ausnahme der Piraten gefasste Landtagsbeschluss vom 01.10.2015 (Drs. 16/9791). Im darauf folgenden Gesetzgebungsverfahren wurde es zunächst als sinnvoll angesehen, den Wahlprüfungsausschuss als entschädigungspflichtigen Ausschuss auszunehmen, da dieser nur ein- oder zweimal in der Wahlperiode tagt. Da die Kommunen im Übrigen - mit Ausnahme der Pflichtausschüsse - frei darin sind, ob und welche Ausschüsse sie bilden, kann nicht generell bestimmt werden, ob und welche anderen Ausschüsse eine ähnlich geringe Tagungshäufigkeit aufweisen. Den Kommunen wurde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden.

Die gesetzliche Formulierung spiegelt dieses Regel- Ausnahmeverhältnis wider:

Grundsätzlich sind alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen. Es besteht eine gesetzliche Ausnahme zulasten des Wahlprüfungsausschusses. Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist. Eine Umkehrung dieses Regel - Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.

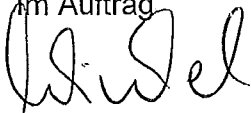
Weitere Anfragen bezogen sich insbesondere auf die Bezirksausschüsse und den Jugendhilfeausschuss.



Mit Blick darauf, dass für die Bezirksausschüsse nach § 39 GO NRW teilweise spezielle Regelungen bestehen, wurde die Anwendbarkeit des § 46 GO NRW auf diese Ausschüsse in der Praxis unterschiedlich bewertet. In der Kommentarliteratur werden die Bezirksausschüsse überwiegend als Fachausschüsse des Rates i. S. d. § 57 Abs. 1 GO angesehen (vgl. Eckhardt in Kleebaum/Palmen, 2. Auflage, § 39 Anm. III; Becker/Winkel in Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 39 GO NRW, Anm. 6; Rehn/Cronauge pp, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 39 Anm. III. 1.) Letztlich ist die Absicht des Gesetzgebers entscheidend, mit dem neu gefassten § 46 GO NRW der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Mitglieder kommunaler Vertretungen Rechnung zu tragen. Nach nochmaliger Prüfung komme ich deshalb zu dem Ergebnis, dass die Bezirksausschüsse Ausschüsse i. S. d. § 46 GO NRW sind.

Dies gilt ungeachtet seiner besonderen gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) und im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) auch für den Jugendhilfeausschuss. Nach § 3 AG-KJHG gelten für den Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamts die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kreisordnung, soweit das SGB VIII oder das AG-KJHG nichts anderes bestimmen. Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird von dessen stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern des Ausschusses, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt (§ 4 Abs. 5 AG-KJHG). Die Intention des Gesetzgebers, der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Rats- bzw. Kreistagsmitglieder Rechnung zu tragen, erfüllen deshalb auch die Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse.

Im Auftrag

  
(Winkel)

**Entschädigung für  
Fraktionsvorsitzende und  
Auslagenersatz für Fraktionen**

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mind. 10 Mitgliedern auch stellv. Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Die Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist. Die Zuwendung beträgt monatlich 20,00 EURO je Fraktion (Grundbetrag) sowie monatlich 10,00 EURO je Fraktionsmitglied. Bei einer Änderung der Zahl der Fraktionsmitglieder wird der Monatsbetrag, soweit die Zahlungsvoraussetzungen nur für 1 Tag im Monat vorliegen, jeweils für den ganzen Monat gezahlt.

**Entschädigung für Fraktions- und  
Ausschussvorsitzende sowie  
Auslagenersatz für Fraktionen**

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:  
...
- (3) Die Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist. Die Zuwendung beträgt monatlich 20,00 EURO je Fraktion (Grundbetrag) sowie monatlich 10,00 EURO je Fraktionsmitglied. Bei einer Änderung der Zahl der Fraktionsmitglieder wird der Monatsbetrag, soweit die Zahlungsvoraussetzungen nur für 1 Tag im Monat vorliegen, jeweils für den ganzen Monat gezahlt.

# **Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014**

## **Präambel**

- § 1 Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Flaggen, Banner, Dienstsiegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Sitzungsgeld
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Ehrenamtliche stellv. Bürgermeister/innen
- § 12 Entschädigung für Fraktionsvorsitzende und Auslagenersatz für Fraktionen
- § 13 Bürgermeister/in
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Vergabe von Aufträgen
- § 16 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Geldansprüchen der Stadt
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Bestellung des Schulleiters/der Schulleiterin
- § 19 Öffentlichen Bekanntmachung
- § 20 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 04.09.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Stadtgebiet**

Das Gebiet der Stadt Lüdinghausen umfasst 14.040 ha.

## **§ 2**

### **Wappen, Flaggen, Banner, Dienstsiegel**

- (1) Der Stadt Lüdinghausen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 08.10.1982 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.  
Das Wappen der Stadt Lüdinghausen zeigt in Gelb eine rote Glocke, links oben begleitet von einem roten Ammoniten.



- (2) Der Stadt Lüdinghausen ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 08.10.1982 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.  
Die Flagge der Stadt ist von Gelb und Rot im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt in der Mitte das Wappenschild der Stadt.
- (3) Das Banner der Stadt ist von Gelb und Rot im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt in der Mitte der oberen Hälfte das Wappenschild der Stadt.
- (4) Die Stadt Lüdinghausen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Es führt im Siegelrund die Umschrift STADT LÜDINGHAUSEN.

### § 3

#### **Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

### § 4

#### **Unterrichtung der Einwohner/innen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtliche Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Lüdinghausen handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu

äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 5

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdinghausen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdinghausen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin und der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. v. Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Falls er nicht selber entscheidet, überweist er sie weiter an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## § 6

**Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat der Stadt Lüdinghausen führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Lüdinghausen“. Er wird im folgenden „Rat“ genannt.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

## § 7

**Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 GO) bzw. des Betriebsausschusses (§ 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung) und Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bzw. mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses (§ 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten.

## § 8

**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) nimmt der Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt wahr.
- (4) Der Rat hat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufzustellen.
- (5) Soweit die Ausschüsse Entscheidungsbefugnis haben, sind sie ermächtigt, diese für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu übertragen.
- (6) Der Rat hat jederzeit das Recht, einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung an sich zu ziehen.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Sitzungsgeld**

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.  
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr 2014 und auf 18 Sitzungen ab dem 01.01.2015 beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.  
Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 4 Sitzungen im Jahr 2014 und auf 9 Sitzungen ab dem 01.01.2015 beschränkt. Die Stadtverordneten, die sachkundigen Bürger/innen und die sachkundigen Einwohner/innen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 für Sitzungen des Volkshochschulausschusses und Musikschulausschusses sowie für Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse etc.
- (3) Die für Sitzungsgelder festgelegten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zurechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Stadtverordneten und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EURO festgesetzt.
  - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis ersetzt, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers.  
Die Erstattung des Verdienstausschlages an den Arbeitgeber ist möglich.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die
    1. einen Haushalt mit
      - a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder
      - b) mindestens drei Personen führen und
    2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,
 erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 4 Buchstabe a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht

erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z. B. Pflegebedürftigkeit). Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die die Entschädigung nach dem vorstehenden Absatz 4 Buchst. a - d) geleistet wird.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschallersatz den Betrag von 20,00 EURO je Stunde und 160,00 EURO je Tag überschreiten.
  - g) Als Arbeitszeit gilt die Zeit frühestens ab 08.00 Uhr und längstens bis 18.00 Uhr.
- (5) Ersatz des Verdienstaussfalles erhalten auch Stadtverordnete und sachkundige Bürger/innen, die vom Rat in Gremien gewählt worden sind, die nicht Ausschüsse des Rates sind sowie die durch den Rat in sonstige Gremien gewählten Stadtverordneten und sachkundigen Bürger/innen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten.
- (6) Die Abtretung von Leistungen nach Absatz 4 an Dritte ist zulässig. Die Abtretung ist von dem/der Empfangsberechtigten schriftlich zu erklären.
- (7) Beruflich selbständig tätige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lüdinghausen erhalten bei Ansprüchen nach § 12 Abs. 3 FSHG als Ersatz des Verdienstaussfalles für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist
- einen Regelstundensatz von 10,00 EURO (analog Abs. 4 Buchst. a))
  - höchstens jedoch 20,00 EURO je Stunde und 160,00 EURO je Tag (analog Abs. 4 Buchst. c) und f))
  - bei einer individuell zu ermittelnden Arbeitszeit, wobei als Arbeitszeit die Zeit frühestens ab 08.00 Uhr und längstens bis 18.00 Uhr gilt.

## § 10

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten oder Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen,
  - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
  - b) Aufträge aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung,
  - c) Verträge, die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind (§ 41 Abs. 3 GO).
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten, die Fachbereichsleiter/innen und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen.

## § 11

### **Ehrenamtliche stellv. Bürgermeister/innen**

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, je eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

## § 12

**Entschädigung für Fraktionsvorsitzende und Auslagenersatz für Fraktionen**

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mind. 10 Mitgliedern auch stellv. Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Die Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist. Die Zuwendung beträgt monatlich 20,00 EURO je Fraktion (Grundbetrag) sowie monatlich 10,00 EURO je Fraktionsmitglied. Bei einer Änderung der Zahl der Fraktionsmitglieder wird der Monatsbetrag, soweit die Zahlungsvoraussetzungen nur für 1 Tag im Monat vorliegen, jeweils für den ganzen Monat gezahlt.

## § 13

**Bürgermeister/in**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist ermächtigt:
  - a) die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe nach den gesetzlichen Vorschriften zu bescheiden;
  - b) die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen der städtischen Bediensteten zu treffen.  
Ausgenommen sind Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichsleiter/innen), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern; diese sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen (§ 17 Hauptsatzung);
  - c) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
  - d) zur Aufnahme und Umschuldung von Krediten;
  - e) zum Erwerb und zur Veräußerung von Gemeindevermögen mit einem Kauf-/Verkaufspreis bis 200.000,00 EURO, zur Belastung von Grundstücken und Vornahme von Schenkungen sowie zur Hingabe von Darlehen der Stadt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.  
Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte, die der Rat vorab genehmigt oder hierfür einen Grundsatzbeschluss gefasst hat. Über den Erwerb und über die Veräußerung von Gemeindevermögen mit Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist im jeweils folgenden Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.
  - f) über Erklärungen zur Genehmigungsfreistellung von Wohngebäuden, Stellplätzen und Garagen gem. § 67 BauO NRW zu entscheiden,
  - g) das Einvernehmen in baurechtlicher Hinsicht zu erteilen zu Vorhaben, die stadtgestalterisch oder stadtfunktional nicht von wesentlicher Bedeutung sind;
  - h) über die Erteilung der Genehmigung und Erlaubnis zu entscheiden in folgenden Fällen
    - des § 144 BauGB (Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten)
    - des § 9 Denkmalschutzgesetz
    - von Verfahren gem. BImSchG
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind (§ 41 Abs. 3 GO).

## § 14

**Beigeordnete**

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

## § 15

**Vergabe von Aufträgen**

Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sind ermächtigt:

- (1) Bei Aufträgen –ausgenommen aus dem Bausektor -
  - a) im Werte bis zu 50.000,00 EURO der Bürgermeister/die Bürgermeisterin
  - im Werte von über 50.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss, soweit die Zuständigkeit nachstehend nicht anders geregelt ist.
- (2) Bei Aufträgen aus dem Bausektor - ausgenommen städtebauliche Planung -
  - a) im Werte bis zu 50.000,00 EURO der Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
  - b) im Werte über 50.000,00 EURO bis 300.000,00 EURO der Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt, soweit die Zuständigkeit nachstehend nicht anders geregelt ist.
- (3) Bei Aufträgen für eine städtebauliche Planung
  - a) im Werte bis 50.000,00 EURO der Bürgermeister/die Bürgermeisterin
  - b) im Werte über 50.000,00 EURO bis 200.000,00 EURO der Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung.
- (4) Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen sind ermächtigt
  - a) im Werte bis 50.000,00 EURO der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin
  - b) im Werte über 50.000,00 EURO der Betriebsausschuss.
- (5) Ausgenommen sind Auftragsvergaben, die der Rat vorab genehmigt oder hierfür einen Grundsatzbeschluss gefasst hat.

## § 16

**Stundung, Erlass und Niederschlagung von Geldansprüchen der Stadt**

- (1) Über den Erlass von Geldforderungen entscheidet:
  - a) bei Beträgen bis zu 20.000,00 EURO der Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
  - b) bei Beträgen über 20.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Über die Niederschlagung von Geldforderungen entscheidet:
  - a) bei Beträgen bis zu 30.000,00 EURO der Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
  - b) bei Beträgen über 30.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Zur Stundung von Geldforderungen ist ermächtigt:
  - a) bei Beträgen bis zu 50.000,00 EURO der Bürgermeister/die Bürgermeisterin
  - b) bei Beträgen über 50.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss.

## § 17

**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen (Fachbereichsleiter/innen), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen von Bediensteten in Führungsfunktionen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

## § 18

**Bestellung des Schulleiters/der Schulleiterin**

Über die Zustimmung gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber entscheidet der Rat.

## § 19

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen des Rathauses Borg 2 und des städt. Gebäudes Mollstraße 2, bekannt gemacht.
- (3) Zusätzlich wird der volle Wortlaut der Bekanntmachung gem. Abs. 1 durch Aushang in den vorgenannten Aushangkästen und im Internet auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen ([www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de)) nachrichtlich veröffentlicht, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Bekanntmachung notwendig ist.
- (4) Auf den Bekanntmachungen in den Aushangkästen ist der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.  
Die Aushangfrist gem. Abs. 3 beträgt 7 Tage.

Bekanntmachungen gem. Abs. 2 sind entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfrist auszuhängen und frühestens am Tage nach der Sitzung abzunehmen.

- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Aushangkästen des Rathauses Borg 2 und des städt. Gebäudes Mollstraße 2.  
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.



### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 18.12.2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2012 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 10.09.2014

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Borgmann  
(Bürgermeister)

**Entschädigung für  
Fraktionsvorsitzende und  
Auslagenersatz für Fraktionen**

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mind. 10 Mitgliedern auch stellv. Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Die Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist. Die Zuwendung beträgt monatlich 20,00 EURO je Fraktion (Grundbetrag) sowie monatlich 10,00 EURO je Fraktionsmitglied. Bei einer Änderung der Zahl der Fraktionsmitglieder wird der Monatsbetrag, soweit die Zahlungsvoraussetzungen nur für 1 Tag im Monat vorliegen, jeweils für den ganzen Monat gezahlt.

**Entschädigung für Fraktions- und  
Ausschussvorsitzende sowie  
Auslagenersatz für Fraktionen**

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:  
...
- (3) Die Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist. Die Zuwendung beträgt monatlich 20,00 EURO je Fraktion (Grundbetrag) sowie monatlich 10,00 EURO je Fraktionsmitglied. Bei einer Änderung der Zahl der Fraktionsmitglieder wird der Monatsbetrag, soweit die Zahlungsvoraussetzungen nur für 1 Tag im Monat vorliegen, jeweils für den ganzen Monat gezahlt.